

An alle Mitglieder der Berufsgruppe der Kälte- und Klimatechniker	Landesinnung OÖ der Mechatroniker WKO Oberösterreich Hessenplatz 3 4020 Linz T 05-90909-4133 F 05-90909-4139 E gewerbe3@wkoee.at W http://www.mechatroniker-ooe.at
---	--

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
114/Ing.HB/StP

Durchwahl
4133

Datum
14.04.2011

Merkblatt zur Zertifizierung von Personen und Unternehmen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit ortsfesten Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen ausführen

Gemäß der 2. Verordnung vom 07.01.2011 über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen, müssen jene Personen bzw. Unternehmen zertifiziert werden, die die nachfolgenden Tätigkeiten im Kälte- und Klimabereich ausführen:

- a) Dichtheitskontrolle von Anlagen mit 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr und von Anlagen mit 6 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr in hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind
- b) Rückgewinnung
- c) Installation
- d) Instandhaltung oder Wartung

Kein Zertifikat ist erforderlich für Fertigungs- und Reparaturarbeiten, die **in Fertigungsarbeiten** von fluorierte Treibhausgase enthaltenden ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen vorgenommen werden.

Nachstehend werden Ihnen die Voraussetzungen für die Erlangung eines Personenzertifikates der Kategorie I dargestellt.

Voraussetzungen zur Erlangung eines Personenzertifikats der Kategorie I:

1) Vorliegen einer Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kälte- und Klimatechnik
keine weiteren Nachweise notwendig

oder

2) Vorliegen einer Meisterprüfung im Handwerk Kälte- und Klimatechnik
keine weiteren Nachweise notwendig

oder

3) Vorliegen einer Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Installations- und Gebäudetechnik bzw. eines Vorläuferberufes (Sanitär- und Klimatechniker - Gas- und Wasserinstallation, - Heizungsinstallation, - Lüftungsinstallation)

oder

4) Vorliegen einer Befähigungs- bzw. Meisterprüfung im reglementierten Gewerbe Gas- und Sanitärtechnik, oder Heizungstechnik oder Lüftungstechnik

oder

5) Vorliegen eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen Studiums an einer Universität oder eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienlehrganges

oder

6) Vorliegen eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer schulischen Ausbildung an einer einschlägigen Fachschule oder eines einschlägigen Lehrgangs

Zu den **Punkten 3) - 6)** muss jeweils noch ein **Prüfungszeugnis** über einen spezifischen, die Inhalte der Anforderungen gemäß Anhang der 2. Verordnung vom 7.1.2011 abdeckenden, Zusatzkurs (dieser muss nicht notwendigerweise die bereits im Studium oder Fachhochschul-Studiengang vermittelteten Kenntnisse enthalten) vorgelegt werden.

oder

7) Vorliegen eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich eines reglementierten Gewerbe Kälte- und Klimatechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik, Gas- und Sanitärtechnik, Mechatronik für Elektromaschinenbau und Automatisierung, Mechatronik für Maschinen- und Fertigungstechnik, Mechatronik für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik oder Elektrotechnik eingeschränkt auf Wärmepumpen, liegt

UND

Vorliegen eines Prüfungszeugnisses über einen spezifischen, die Inhalte der Anforderungen gemäß Anhang der 2. Verordnung vom 7.1.2011 abdeckenden Zusatzkurses (dieser muss nicht notwendigerweise die bereits im Studium oder Fachhochschul-Studiengang vermittelteten Kenntnisse enthalten; außer bei Kälte- und Klimatechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik, Gas- und Sanitärtechnik wird vermutlich hier der volle Umfang der im Anhang der Verordnung beschriebenen Kenntnisse nachzuweisen sein)

Festzuhalten ist, dass eine Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Kälte- und Klimatechnik nicht einer Personenzertifizierung gleichzusetzen ist. Weder ein Gewerbeschein der Kälte- und Klimatechnik noch der Erlass des Wirtschaftsministeriums über Zugangsbestimmungen zu Handwerken und sonstigen reglementierten Gewerben aufgrund von schulischer beruflicher Ausbildung ersetzen in irgendeiner Weise den Nachweis der Kenntnisse, die in der Verordnung II 2/2011 gefordert werden.

Werden die oben gelisteten Anforderungen erfüllt, wird mit ein Antrag an die Bundesinnung für Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechnik mit den beigefügten Zeugnissen gestellt. Der Betrieb erhält eine Rechnung, nach deren Bezahlung die Personenzertifikate ausgestellt und dem Betrieb übermittelt werden.

Der zweite erforderliche Schritt nach der Personenzertifizierung ist das Ausfüllen des Antrags auf Unternehmenszertifizierung, der an das Umweltministerium zu richten ist. Der Betrieb kann den Antrag auch an die Bundesinnung senden (die Anschrift auf dem Antrag muss jedoch das BMLFUW sein), die den Antrag weiterleitet.

Weiters sei noch angemerkt:

Wer mit Kältemitteln, die in der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 geregelt sind, hantiert, muss gemäß Verordnung (EG) Nr. 303/2008, österreichischem Treibhausgasgesetz 2009 und der Umsetzungsverordnung vom 07.01.2011 zertifiziert sein und wer in Kältekreisläufe eingreift, muss die Fach- und Sachkunde nach Kälteanlagenverordnung und ÖNORM EN 13313 Kategorie B und / oder C im Beruf Kälteanlagen-technik nachweisen können.

Da aus wirtschaftlicher bzw. organisatorischer Sicht die Einrichtung einer Prüfstelle im örtlichen Wirkungsbereich der Landesinnung nicht zweckmäßig ist, übernimmt die Aufgabe der Zertifizierung die Bundesinnung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Bundesinnung der Mechatroniker
Schaumburggasse 20/4
1040 Wien
Ansprechperson: Herr DI Peter Neusser
Tel.: 01/505 69 50 - 122
Fax: 01/25 330 33 93 20

Alle wichtigen Formulare hierzu haben wir Ihnen auf unserer Homepage unter www.mechatroniker-ooe.at -> Recht & Statistiken -> Kälte- und Klimatechnik bereitgestellt.

Freundliche Grüße



KommR Johann Fiedler
Landesinnungsmeister



Ing. Helmut Brunner
Landesinnungsgeschäftsführer